

Annus  
Christi  
1527.

Recht und Urtheil. Hieronymus Zuvernumb Burgermeister zu Steyer war der erste, und formirte sein Votum dahin; Es sey nemlich an und vor sich klar, daß entweder die sechs verstockten Personen müssen Ketzer seyn; Oder Er und alle die zugegen wären: Nun halte Er sich aber selbst für keinen Ketzer, sondern die beklagten Personen; Demnach sollten sie als Ketzer, mit dem Brand gestrafft werden; Aber aus menschlicher Erbarmung, erstlich mit dem Schwerdt gerichtet, und nachmahlen ihre Körper zu Aschen verbrannt werden; Männiglich zu einem Exempel. Dieser Meinung seyn beygefallen:

Michael Kernstock.	Andre Borster.
Stephan Kanser.	Wolfgang Freinberger.
Georg Pranauer.	Wolfgang Kumpel.
Sebastian Abstorffer.	Uz Panner.
Georg Heiling.	Hanns Widtmer.

Alle des Raths, und Genannten Mittels zu Steyer.

Michael Widtmer von Lintz, hatte nach den Zuvernumb, die andere Stimm, und sprach: Es sey schwer ihme als einem Layen, Gott und weltlicher Geschriefften unerfahren, in diesen Sachen zu urtheilen. Jedoch aber aus Gehorsam, wolle er sein Gewissen, und Verstand für sich nehmen, und spräche demnach zu Recht; daß die beklagten Personen noch 2. Monath lang, laut Königl. Majest. ausgegangner Generalien, durch gelehrte oder ander verständige Christglaubige sollten unterrichtet werden, von ihrem Irrsal abzustehen; Wo nicht, alsdann auf einen geschwornen End, und Urphed, ausgelassen, und Königl. Majest. Erblande ihr Lebenlang verwiesen seyn; diesem Urtheil haben beygestimmt;

Colman Doringen,	Hanns Winckler.
Peter Weiß,	Niclas Kölnpeck.
Michael Hainberger.	Bartlmee Hirsch,

Alle von Steyer.

Stephan Aichinger von Lintz.  
Hieronymus Gaunoldt und Wolfgang Püchler von Welß.  
Hanns Kirchmaner und Michael Gärtner von Enns.  
Georg Gsteffner, von Gmündten.

Thomas Stampfhauer des Raths zu Steyer, fällt ein solches Urtheil; Die Beklagten, sollten die 2. Monath lang, laut der Kanserl. Generalien, ob sie sich nachmahlen bekehren würden, gefangen liegen, wo sie aber nit wollten, nach verflössener solcher Zeit zur Stund auf offnen Platz, an Pranger gestellet, hernach mit einem glühenden Brand-Eisen, an die Stirn bezeichnet, und aus Königl. Stadt Steyer und Erb-Landen ihr Lebenlang verwiesen werden; Deme sind in ihren Stimmen zugefallen,

Michael Beglein,	Georg Bischer,
Sebastian Rockenburger.	Hanns Schachmaner,
Mert. Kriechbaum,	Hanns Schmidthucker.
Augustin Prandtner;	

Alle von Steyer.

Florian Schaunberger von Gmündten, war der Meinung, die beklagten Personen, sollen nach Ausweisung Königl. Majest. Generalien aus derselben Erb-Landen verwiesen werden.

Georg Mültaller von Böflabrug, hatte auch ein besonder Urtheil gefällt; nemlich es sollten die beklagten Personen, mit Ausreißung ihrer Augen gestrafft, und aus Ihr. Königl. Majest. Erb-Lande verwiesen werden.

Hierüber machte der Stadt-Richter Georg Wischover, den Schluß, und schöpffte, hindan gesetzt der mehrern Stimmen, folgendes Urtheil; Die Beklagten

ten